



**Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung
(IVBBB)**

SATZUNG

(Entwurf final 2010-05-15)

Überarbeitete Version für die Gründung eines rechtsfähigen, gemeinnützigen Vereins
nach luxemburgischem Recht (Entwurf 2014-05-18)

Regeln für Leitung und Geschäftsführung

Durch Beratung die Potenziale der Welt steigern



Von den nachfolgend genannten Personen:

*Lester Oakes (Neuseeland), Präsident
Karen Schober (Deutschland), Vizepräsidentin
Beatriz Malik (Spanien), Vizepräsidentin
Raimo Vuorinen (Finnland), Vizepräsident
Suzanne Bultheel (Frankreich), Generalsekretärin
Michel Turcotte (Kanada), Schatzmeister
Nancy Arthur (Kanada), Vorstandsmitglied
Gideon Arulmani (Indien), Vorstandsmitglied
William A. Borgen (Kanada), Vorstandsmitglied
Julio Gonzalez (Venezuela), Vorstandsmitglied
Jane Goodman (USA), Vorstandsmitglied
Phil Jarvis (Kanada), Vorstandsmitglied
Rachel Mulvey (UK), Vorstandsmitglied*

Jean-Jacques Ruppert (Luxemburg), kooptiertes, nicht wahlberechtigtes und nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied

wurde mit heutigem Datum eine gemeinnützige Vereinigung nach den Regelungen des Gesetzes vom 21. April 1928 (Annex 1) und entsprechend der nachfolgend aufgeführten Satzung gegründet.

Name, Sitz und Zweck

Die Vereinigung erhält den Namen "Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB)" und ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck. Die Internationale Vereinigung für Berufsberatung wurde 1951 in Paris gegründet. Eine außerordentliche Generalversammlung in Genf beschloss 1963 die Änderung des Namens in Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB)¹. Die Vereinigung wird nach der folgenden Satzung geführt. Sie wird gesetzlich unter folgender Anschrift registriert:

*Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung
c/o Monsieur Jean-Jacques Ruppert, Directeur de l' AVOPP
(Applied Vocational Psychology & Policy Research Unit), Luxembourg,
8, Rue Joseph Wester, L - 4349 Esch-sur Alzette, Luxembourg,*

Ihr Sitz ist das Büro des jeweiligen Generalsekretärs/der jeweiligen Generalsekretärin. Die Vereinigung ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Vereinigung ist eine gemeinnützige Körperschaft. Sie repräsentiert in allen Kontinenten Einzelpersonen sowie nationale und regionale Verbände und Institutionen, die mit Bildungs- und Berufsberatung befasst sind. Die Vereinigung gibt Empfehlungen auf internationaler Ebene und unterstützt die Entwicklung von Beratungsdiensten auf nationaler Ebene mit dem Ziel, die Entwicklung von Beratungspolitik und Beratungspraxis voran zu bringen.

¹ Von 1963 bis 2005 war, abgeleitet aus der ursprünglich französisch verfassten Satzung, in Deutschland die Bezeichnung "Internationale Vereinigung für Schul- und Berufsberatung" mit der Abkürzung „IVSBB“ gebräuchlich. Mit dieser Überarbeitung der Satzung wird 2005 die aus dem Englischen abgeleitete und fachlich korrektere Übersetzung "Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung" mit der Abkürzung „IVBBB“ eingeführt.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deutsch	
Vorwort	1
1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Auftrag	2
3. Ziele	3
4. Tätigkeitsfelder	3
5. Sprachen	4
6. Mitglieder	4
7. Die Generalversammlung	4
8. Der Vorstand	6
9. Das Präsidium	6
10. Wahlen für Vorstand und Präsidium	7
11. Professionelle Beziehungen mit nationalen Organisationen	8
12. Finanzen	9
13. Änderungen der Satzung und der „Grundsätze und Verfahren“	9
14. Auflösung	10



Vorwort

Das folgende Erklärung zur Politik wurde vom Präsidium der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung verfasst, von der Generalversammlung dieser Vereinigung in Annecy im September 1987 gebilligt und von der Generalversammlung in Lissabon im September 2005 erneut bestätigt. Es herrschte Übereinstimmung, dass eine solche Erklärung den Mitgliedern bei ihren Bemühungen hilft, die Ziele dieser Vereinigung zu verbreiten, um in allen Teilen der Welt eine effektivere Bildungs- und Berufsberatung zu erreichen.

Die folgenden Prinzipien sollen die Nutzer dieses Dokuments bestärken und ermutigen, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Beratungsdiensten bestimmte übergreifende Erwägungen zu berücksichtigen.

1. Bildungs- und Berufsberatungsdienste werden durch örtliche und nationale kulturelle, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher enthalten politische Erklärungen, die von dieser Vereinigung herausgegeben werden, nur generelle Prinzipien, welche die Experten vor Ort beim Erstellen und Durchführen von Programmen, die an örtliche und nationale Bedürfnisse angepasst sind, unterstützen sollen.
2. Bildungs- und Berufsberatungsdienste haben in den verschiedenen Erdteilen eine äußerst unterschiedliche Entstehungsgeschichte. In einigen Ländern sind sie seit einigen Jahrzehnten etabliert, in anderen entsteht der Bedarf an diesen Diensten gerade erst. Daher ist der Hinweis angebracht, dass sich die Bedürfnisse ständig verändern und weiterentwickeln, wo immer es Beratungsdienste gibt.
3. Bildungs- und Berufsberatungsdienste werden durch unterschiedliche Einrichtungen angeboten, zum Beispiel Schulen, Kollegs und Hochschulen, kommunale Agenturen, staatliche Institutionen, Gewerkschaften und private Unternehmen. Die Kombination von Einrichtungen, die für einen Standort am besten geeignet ist, wird durch die örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
4. Bildungs- und Berufsberatung einschließlich Laufbahnentwicklung wird als ein lebenslanger Prozess begriffen. Obwohl, historisch betrachtet, die meisten Beratungsdienste während der Schulzeit und an der Schwelle des Übergangs zu Berufsausbildung oder Beschäftigung angeboten wurden, erfordern die sich verändernden Bedingungen in der Welt, unbedingt für die gesamte Lebensspanne derartige Angebote vorzuhalten.
5. Die effektivsten Beratungsangebote richten sich auf Entwicklungsprozesse. Das heißt, dass die Bedürfnisse des Individuums nach professioneller Unterstützung voraus gesehen werden und nicht nur Hilfe in Krisensituationen angeboten wird.
6. Alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung haben ein Recht auf Bildungs- und Berufsberatung, unabhängig davon, ob sie arbeitslos oder in Arbeit sind, wie qualifiziert sie beschäftigt sind, wie entlegen sie wohnen, was für eine Vergütung sie haben, ob sie am offiziellen Arbeitsmarkt teilnehmen oder ob sie außerhalb des Beschäftigungssystems sind.
7. Wer Beratung benötigt, soll sie von kompetenten Fachleuten erhalten. Aufbauend auf die Beratungsfachausbildung sind Fortbildungen während der Arbeit und ständige Weiterbildung für Fachkräfte unverzichtbar, deren Arbeitgeber danach streben, einen kompetenten und aktuellen Beratungsservice anzubieten.

Durch Beratung die Potenziale der Welt steigern



8. Verständlicherweise können eingeführte Anbieter dem Ideal in der Regel näher kommen als neu gegründete Dienste. Aber alle Beratungsdienste werden durch internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch, der alle Aspekte von Beratung umfasst, bereichert.
9. Beratungsfachleute können ihrer Verpflichtung dem Klienten gegenüber nicht immer aus eigener Kraft vollkommen gerecht werden. Sie haben deshalb das Recht und die Pflicht, an ihrer Stelle Fachleute heranzuziehen, welche die Chancen der Klienten hinsichtlich Qualität und Umfang besser beeinflussen und steuern können.

1. Name, Sitz und Zweck

Die Internationale Vereinigung für Berufsberatung wurde 1951 in Paris gegründet. Eine außerordentliche Generalversammlung in Genf beschloss 1963 die Änderung des Namens in Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB)². Die Vereinigung gibt sich folgende Satzung. Ihr Sitz ist Büro oder Wohnort des jeweiligen Generalsekretärs.

Die Vereinigung ist eine gemeinnützige Körperschaft. Sie repräsentiert in allen Kontinenten Einzelpersonen sowie nationale und regionale Verbände und Institutionen, die mit Bildungs- und Berufsberatung befasst sind. Die Vereinigung gibt Empfehlungen auf internationaler Ebene und unterstützt die Entwicklung von Beratungsdiensten auf nationaler Ebene mit dem Ziel, die Entwicklung von Beratungspolitik und Beratungspraxis voran zu bringen.

2. Auftrag

- 2.1. Bildungs- und Berufsberatung hat zum Ziel, Menschen bei ihren persönlichen Entscheidungen über Bildung und Arbeit zu unterstützen. Das wird erreicht, indem ihnen geholfen wird:
 - (a) ihre Bedürfnisse, Werte, Fähigkeiten und Kompetenzen im Kontext der wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen und ihrer Umwelt zu verstehen und anzuerkennen;
 - (b) mit anderen Menschen erfolgreich in Verbindung zu treten;
 - (c) Berufs- und Laufbahnalternativen zu erschließen;
 - (d) persönlich angemessene Pläne für die Bildungs- und Berufslaufbahn zu entwickeln;
 - (e) sich erfolgreich in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu integrieren.
- 2.2. Daher besteht der Auftrag der IVBBB darin,
 - (a) sich dafür einzusetzen, dass alle Menschen, die Bildungs- und Berufsberatung benötigen und wünschen, diese von kompetenten und anerkannten Fachleuten erhalten;
 - (b) bessere Bildungs- und Berufsabschlüsse auf allen Ebenen zu fördern;
 - (c) einen Beitrag dazu leisten, auf Vielfalt und soziale Gerechtigkeit in Bildung und Arbeit hinzuwirken;
 - (d) in der Politik darauf hin zu arbeiten, einen Mindest-Qualitätsstandard der Beratungsdienste zu erreichen;

² Von 1963 bis 2005 war, abgeleitet aus der ursprünglich französisch verfassten Satzung, in Deutschland die Bezeichnung "Internationale Vereinigung für Schul- und Berufsberatung" mit der Abkürzung „IVSBB“ gebräuchlich. Mit dieser Überarbeitung der Satzung wird 2005 die aus dem Englischen abgeleitete und fachlich korrektere Übersetzung "Internationale Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung" mit der Abkürzung „IVBBB“ eingeführt.



- (e) Mindestqualifikationen zu empfehlen, die alle Bildungs- und Berufsberater/innen haben sollten;
- (f) Ausbildungs- und weiterführende Fortbildungsprogramme für Berater/innen zu fördern;
- (g) die Entwicklung von Methoden zur Evaluation von Beratung und Orientierung zu unterstützen;
- (h) in Forschung und Praxis sowie Politikentwicklung Unterstützung bei der Erarbeitung von geeigneten und effektiven Methoden und Materialien für Beratung zu leisten;
- (i) die Annahme und Durchsetzung ethischer Richtlinien für Berater/innen und Beratungsdienste in Einklang mit den Ethischen Standards der IVBBB zu fördern.

3. Ziele

Um den oben beschriebenen Auftrag zu fördern, verfolgt die Vereinigung die Ziele,

- 3.1. die Kommunikation zwischen Menschen und Organisationen, die in Bildungs- und Berufsberatung tätig sind, weltweit zu fördern und zu optimieren;
- 3.2. die fortlaufende professionelle Entwicklung von Ideen, Praxis, Forschung und Politikentwicklung auf dem Gebiet der Bildungs- und Berufsberatung zu bestärken;
- 3.3. Informationen zur aktuellen Bildungs- und Berufsberatungspraxis, -lehre und -forschung zu sammeln und zu verbreiten;
- 3.4. sich bei internationalen Organisationen, nationalen Regierungen und anderen Einrichtungen für eine Politik einzusetzen, die die Entwicklung von Bildungs- und Berufsberatung in Praxis, Lehre und Forschung fördert.

4. Tätigkeitsfelder

Die Vereinigung fördert und entwickelt Bildungs- und Berufsberatung, indem sie:

- 4.1. internationale Seminare, Kolloquien, Symposien, Konferenzen, Kongresse, Workshops und Studienfahrten in Zusammenarbeit mit nahe stehenden Organisationen veranstaltet oder unterstützt;
- 4.2. Informationen zum Thema Bildungs- und Berufsberatung sammelt und verbreitet;
- 4.3. die professionelle Aus- und Weiterbildung von Fachkräften fördert;
- 4.4. relevante Forschung anregt;
- 4.5. mit Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen zusammenarbeitet, desgleichen mit Personen, die sich mit Bildungs- und Berufsberatung und verwandten Gebieten beschäftigen;
- 4.6. sich an anderen Aktivitäten beteiligt, die sich mit Bildungs- und Berufsberatung auf dem Gebiet von Forschung und ihrer praktischen Umsetzung beschäftigen;
- 4.7. eine Liste von Experten führt, die in der Lage sind, Rat zu geben, als Experten zu Beratungsthemen zu sprechen und Forschung zu betreiben;

Durch Beratung die Potenziale der Welt steigern



- 4.8. eine Reihe von Veröffentlichungen herausgibt.

5. Sprachen

Die wichtigsten Sprachen, die bei Aktivitäten der Vereinigung gebraucht werden, sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

6. Mitglieder

- 6.1. Die Vereinigung hat folgende Mitgliederkategorien: Ordentliche und Ehrenmitglieder.

- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind:

- (a) Einzelpersonen;
- (b) Professionelle (nationale und grenzüberschreitende) Verbände von Bildungs- und Berufsberater/innen;
- (c) Organisationen und Institutionen, deren Ziele und Arbeit Bildungs- und Berufsberatung einschließen, die jedoch nicht Repräsentanten von Bildungs- und Berufsberatern/-innen sind;
- (d) Fördernde Mitglieder (internationale Organisationen, Behörden, staatliche Agenturen, Staaten und Personen, die nicht unbedingt mit Bildungs- und Berufsberatung befasst sind, die aber der Vereinigung finanzielle oder moralische Unterstützung geben).

Als ordentliche Mitglieder gelten die Genannten nur, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das fragliche Jahr entrichtet haben.

- 6.3. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste für die Vereinigung und ihrer Beiträge zur Bildungs- und Berufsberatung mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands ernannt.
- 6.4. Alle Mitglieder müssen sich zu den Ethischen Standards der Vereinigung bekennen und die Universelle Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen (beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948).
- 6.5. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge von Einzelpersonen beträgt 200 Euro. Für institutionelle Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Mitgliederzahl der jeweiligen Institution und entsprechend den Regelungen für die Wahlstimmen der Organisation festgelegt, wie in Artikel 7.10 der Statuten geregelt (Höhe der Mitgliedsbeiträge für 2014: siehe Anhang 2).

7. Generalversammlung

- 7.1. Die Generalversammlung aller Mitglieder tagt mindestens einmal in vier (4) Jahren und wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet, der im Falle seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten vertreten wird. Der Präsident wird von den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister unterstützt.
- 7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen, sofern mehr als 50% der Vorstandsmitglieder der Einberufung zustimmen.



- 7.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auch auf Antrag von mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung einberufen. Ausformulierte Anträge und ein Vorschlag für eine Tagesordnung für eine solche außerordentliche Versammlung müssen dem Generalsekretär und dem Präsidenten mindestens einhundertzwanzig (120) Tage vor dem vorgeschlagenen Termin eingereicht werden, um eine ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zu gewährleisten.
- 7.4. Zeit und Ort der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt und müssen den Mitgliedern mindestens neunzig (90) Tage im Voraus mitgeteilt werden.
- 7.5. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern nicht später als sechzig (60) Tage vor dem Termin der Generalversammlung zugesandt. Die Tagesordnung für die Generalversammlung enthält alle Punkte, die der Vorstand für notwendig erachtet, und alle Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eingebracht wurden.
- 7.6. Die Aufgabe der Generalversammlung ist:
 - (a) die künftige Politik der Vereinigung zu bestimmen;
 - (b) die Finanzen und die Buchhaltung der Vereinigung zu überwachen;
 - (c) die Aktivitäten des Vorstands zu prüfen und ihn formal zu entlasten.
 - (d) alle vier (4) Jahre die Mitglieder des Vorstands zu wählen und/oder zu bestätigen;
- 7.7. Auf der Generalversammlung gelten folgende Abstimmungsregeln:
 - (a) Entscheidungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Vereinigung benötigen eine Zweidrittelmehrheit;
 - (b) Alle anderen Beschlüsse benötigen ein Votum, das mehr als 50% der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 7.8. Alle ordentlichen Mitglieder haben auf der Generalversammlung Stimmrecht.
- 7.9. Für Mitglieder der Kategorien gemäß Art. 6.2. (b), 6.2. (c), 6.2.(d) sind dem Generalsekretär vor der Generalversammlung der Name des Delegierten oder die Namen der Delegation jedes Verbandes oder Institution schriftlich mitzuteilen, der das Stimmrecht für den Verband, die Institution oder das Fördernde Mitglied ausübt.
- 7.10. Die Stimmberechtigung wird wie folgt aufgeschlüsselt:
 - (a) Mitglieder gemäß Artikel 6.2. (a), 6.2. (d) haben eine Stimme;
 - (b) Organisationen und Verbände (Mitglieder gemäß Artikel 6.2.(c) haben zwei (2) Stimmen, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder oder Beschäftigten
 - (c) Professionelle Verbände (Mitglieder gemäß Artikel 6.2. (b) haben Stimmrechte entsprechend ihrer Mitgliederzahl:
 - i. Bis einschließlich 20 Mitglieder: zwei (2) Stimmen,
 - ii. 21 – einschließlich 100 Mitglieder: zwei Stimmen plus je eine (1) Stimme für weitere 10 oder angefangene Teilmengen von 10 Mitgliedern,
 - iii. 101 bis einschließlich 1.000 Mitglieder: zehn (10) Stimmen plus je eine (1) Stimme für weitere 50 oder angefangene Teilmenge von 50 Mitgliedern,



- iv. Mehr als 1.0000 Mitglieder: achtundzwanzig (28) Stimmen plus je eine (1) Stimme für weitere 1000 oder angefangene Teilmenge von 1.000 Mitgliedern, von 1.001 bis 20.000 Mitglieder.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin der Vereinigung, drei (3) Vizepräsidenten/-innen, dem/der Generalsekretär/-in, dem/der Schatzmeister/-in und zusätzlichen sieben (7) ordentlichen Mitgliedern. Der/die Präsident/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Ein in Luxemburg ansässiges Mitglied der IVBBB wird als nicht geschäftsführendes und nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kooptiert. Sollte eine Position im Vorstand vakant werden, rückt der/die Kandidat/-in, der/die bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, als ordentliches Mitglied in den Vorstand nach.
- 8.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung der IVBBB
 - (b) Alles Notwendige zur Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zu unternehmen;
 - (c) die Politik der Vereinigung umzusetzen;
 - (d) das Jahresprogramm der Vereinigung zu beschließen und entsprechende Aktivitäten zu veranlassen;
 - (e) die Geschäftsführung des Vorjahres zu prüfen und zu entlasten;
 - (f) den Haushalt der Vereinigung zu prüfen und zu beschließen;
 - (g) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Einziehung durchzuführen;
 - (h) ein in Luxemburg ansässiges, nicht geschäftsführendes und nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Präsidiums zu bestimmen.
- 8.3. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten. Eine außerordentliche Sitzung wird auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands einberufen.
- 8.4. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen einberufen.

9. Das Präsidium

- 9.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung, den drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär.
- 9.2. Das Präsidium führt die Geschäfte unter Aufsicht des Vorstands. Das Präsidium handelt im Auftrag des Vorstands, um Angelegenheiten der Vereinigung zwischen den Sitzungen des Vorstands zu regeln. Das Präsidium hat das Recht, im Auftrag des Vorstands alle erforderlichen Maßnahmen in dringenden – Fällen zu ergreifen.
- 9.3. Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder aller Kategorien aufzunehmen, sie abzulehnen oder deren Mitgliedschaft zu beenden.
- 9.4. Das Präsidium erstattet dem Vorstand bei jeder Sitzung über seine Aktivitäten Bericht.



- 9.5. Das Präsidium trifft sich auf Wunsch des Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) seiner Mitglieder. Das Begehren ist an den Generalsekretär zu richten, der den Wunsch den anderen Präsidiumsmitgliedern zuleitet.
- 9.6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Fehlt ein Mitglied, das angekündigt hatte zu kommen, können Entscheidungen von den drei anwesenden Mitgliedern getroffen werden, sofern sie einmütig erfolgen. Diese Entscheidungen sind jedoch bei der nächsten Sitzung des Präsidiums zu bestätigen.

10. Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium

- 10.1. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier (4) Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für zwei (2) weitere Amtszeiten.=
- 10.2. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier (4) Jahre, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für zwei (2) weitere Amtszeiten. Amtszeiten als Mitglieder des Präsidiums können zusätzlich zu Amtszeiten wahrgenommen werden, die vorher als Vorstandsmitglieder geleistet wurden.
- 10.3. Kein Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied darf insgesamt länger als vier (4) Amtszeiten im Amt bleiben (d.h. max. 16 Jahre).
- 10.4. Die Amtszeit des/der Präsidenten/-in beträgt vier (4) Jahre ohne Möglichkeit zur Wiederwahl.
- 10.5. Vorschläge für den Vorstand und das Präsidium sollen dem/der Generalsekretär/-in mindestens neunzig (90) Tage vor dem Ende der Wahlperiode unterbreitet werden.
 - (a) Jedes Einzelmitglied (Kategorie gemäß Artikel 6.2.(a)) der Vereinigung kann für eine Position im Vorstand vorgeschlagen werden, desgleichen für eine Position im Präsidium. Einzelmitglieder können sich selbst vorschlagen. Vorschläge werden nur von Personen akzeptiert, deren Mitgliedsbeiträge für die laufende Zeit voll bezahlt sind.
 - (b) Personen, die für Vorstand oder Präsidium über ihre Mitgliedschaft in einer Organisation oder eines Verbands wählbar sind (Kategorie gemäß Artikel 6.2.(b) 6.2.(c), 6.2.(d)) müssen von ihrer Organisation oder ihrem Verband, der Mitglied in der IVBBB ist, nominiert werden. Vorschläge für Vorstand oder Präsidium werden nur von Organisationen oder Verbänden akzeptiert, deren Mitgliedsbeiträge für die laufende Zeit voll bezahlt sind.
- 10.6. Das Präsidium ist verantwortlich dafür, dass ein angemessener Kandidatenpool für die zu wählenden Vorstands- und Präsidiumsmitglieder rechtzeitig aufgestellt wird. Hierfür gibt das Präsidium mindestens neun (9) Monate vor dem Ende der Wahlperiode einen Aufruf zur Kandidatennominierung heraus.
- 10.7. Die Liste der nominierten Kandidaten/-innen für Vorstand und Präsidium werden den Mitgliedern der IVBBB entsprechend den Terminen für die Ankündigung der Tagesordnung für die Generalversammlung. Als grundsätzliches Prinzip gilt, dass zwei (2) Präsidiumsmitglieder bei jeder Wahl neu in das Amt gewählt werden sollen.
- 10.8. Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums werden wie folgt und in Einklang mit dem Vorgehen gewählt, welches in „Grundsätze und Verfahren“ erläutert ist.



- (a) Vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin wird in Zusammenarbeit mit dem IABM-Administration Centre vor der Generalversammlung ein Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/-innen für den Vorstand vorbereitet. Auf dem Stimmzettel stehen zusätzlich die Namen der Kandidaten, die für die Positionen im Präsidium kandidieren, d. h. die Kandidaten für die Posten des/der Präsidenten/-in und der Vizepräsidenten/-innen, des/der Generalsekretär/-in und des/der Schatzmeisters/-in.
 - (b) Die Mitglieder geben ihre Stimme gemäß den Regeln in 7.10. ab. Die dreizehn (13) Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, werden ordentliche Vorstandsmitglieder. Falls bei der Wahl des dreizehnten ordentlichen Mitglieds auf zwei Kandidaten/-innen gleich viele Stimmen entfallen, folgt ein zweiter Wahlgang in der Generalversammlung.
 - (c) Zusätzlich müssen die Kandidaten/-innen für Posten im Präsidium mehr als 40% der abgegebenen Stimmen erhalten, um für das Präsidium qualifiziert zu sein. Von den Kandidaten/-innen für den/die Präsidenten/-in und die Vizepräsidenten/-innen sollen diejenigen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, Präsident/-in und Vizepräsidenten/-innen werden, entsprechend den Bestimmungen, die weiter oben in diesem Artikel genannt wurden. Der Person, auf die die meisten Stimmen entfallen, soll das Amt des Präsidenten angeboten werden. Falls er oder sie die Präsidentschaft ablehnt, wird der/die Kandidat/-in mit der nächst höherem Stimmenanzahl gefragt und so fort, bis ein/e Präsident/-in ausgewählt ist. Kandidaten für Positionen im Präsidium, die weniger als 40% der abgegebenen Stimmen erhalten, können trotzdem für den Vorstand gewählt sein, sofern sie genügend Stimmen gemäß Artikel 10.8 (b) erhalten.
 - (d) Die Richtlinien zu den Amtszeiten gemäß Artikel 8 und 9 gelten erstmals für die Mitglieder des Vorstands, die nach dieser Satzung gewählt werden.
- 10.9. Auf der ersten Sitzung des Vorstands (oder der ersten Sitzung, nachdem eine Vakanz aufgetreten ist) füllt der Vorstand freie Positionen des Präsidiums mit Personen aus den Mitgliedern des Vorstands. Vakanzen im Präsidium können entstehen, wenn eine Person auf der Kandidatenliste für das Präsidium nicht mehr als 40% der abgegebenen Stimmen erhält, wenn ein Präsidiumsmitglied zurücktritt, oder wenn ein Mitglied gemäß Artikel 10.11. abberufen wird.
- 10.10. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur folgenden Generalversammlung; die Wiederwahl von Mitgliedern ist gemäß Artikel 10.2. in Kombination mit 10.3. möglich.
- 10.11. Ein Mitglied des Vorstands kann von seinem Posten durch einen Vorstandsbeschluss, der mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erfolgt ist, abberufen werden.

11. Professionelle Beziehungen mit nationalen Organisationen

- 11.1. Das Präsidium unterhält Verbindungen mit professionellen Organisationen und Berufsverbänden der Beratungspraktiker in allen Mitgliedsländern sowie mit Experten/Expertinnen aus Ländern, in denen keine entsprechenden Verbände bestehen. Diese agieren als Verbindungsleute der IVBBB und geben jedes Jahr im Dezember einen Bericht an den/die Generalsekretär/-in über bedeutsame Entwicklungen und Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Berufsberatung, z.B. Aufnahme neuer Mitglieder, nationale Treffen, Sitzungen, Tagungen oder Besuche, aktuelle politische Entwicklungen, neue Beratungsinitiativen usw. .

Durch Beratung die Potenziale der Welt steigern



- 11.2. Die Repräsentanten dieser nationalen Verbände oder Experten (entsprechend 11.1. treffen sich einmal jährlich bei einer IVBBB-Konferenz, um über aktuelle Entwicklungen in ihren Ländern zu berichten, und zum Erfahrungsaustausch oder um besondere Aktivitäten anzuregen. Sie werden zu dem Treffen von dem/der Generalsekretär/-in eingeladen, der/die das Treffen leitet.

12. Finanzen

- 12.1. Die Einkünfte der Vereinigung setzen sich zusammen aus
- (a) Mitgliedsbeiträgen;
 - (b) Zuwendungen, Verträgen und Spenden;
 - (c) Einnahmen aus ihren Publikationen und anderen Aktivitäten;
 - (d) Schenkungen und Testamentslegaten.
- 12.2. Die Konten der Vereinigung werden vom Schatzmeister unter Aufsicht des Vorstands geführt.
- 12.3. Der Haushaltsentwurf für das bevorstehende Finanzjahr wird grundsätzlich vom Präsidium aufgestellt und dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt. Am Ende des Finanzjahres erstattet der Schatzmeister zu seiner Entlastung dem Vorstand über die Finanzen Bericht. Dieser Bericht wird entsprechend dem Dokument „Grundsätze und Verfahren“ der Vereinigung geprüft.
- 12.4. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Abgaben und Zuwendungen wird vom Vorstand festgelegt.
- 12.5. Zusätzlich zum Haushalt, der nur die hauptsächlichen Posten und eine allgemeine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben enthält, bekommen Vorstandsmitglieder vor der jährlichen Vorstandssitzung eine Kontenaufstellung mit detaillierten Angaben des vorausgegangenen Jahres.
- 12.6. Grundsätzlich können bei Abwesenheit des Schatzmeisters keine finanziellen Entscheidungen gefällt werden, es sei denn:
- (a) der Schatzmeister hat einen Vorschlag unterbreitet, der auf der Sitzung gebilligt wird,
- oder
- (b) die Entscheidung hat keine finanzielle Auswirkung, die eine vom Vorstand zuvor festgelegte Höhe übersteigt.

13. Änderungen der Satzung und der „Grundsätze und Verfahren“

- 13.1. Die operativen Verfahrensweisen der Vereinigung sind in dem Dokument „Grundsätze und Verfahren“ der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung beschrieben. Dieses Dokument enthält Einzelheiten zu Mitgliedsbeiträgen, Wahlverfahren und Stimmrechten, Online-Zugängen zum „International Journal of Educational and Vocational Guidance“, Rechnungsprüfungsverfahren, Projekten und Programmentwicklungen und eine Liste der Veröffentlichungen.
- 13.2. Die „Grundsätze und Verfahren“ können mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden, sofern der Änderungsvorschlag den Vor-



standsmitgliedern mindestens 30 Tage vor einer regulär angesetzten Vorstandssitzung bekannt gegeben wurde.

- 13.3. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Generalversammlung oder der bei einer elektronischen Abstimmung abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt dass zuvor zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesen zugestimmt hat. Der Änderungsvorschlag muss den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Generalversammlung oder vor der elektronischen Abstimmung zugesandt worden sein. Die Statuten werden ergänzt um die Regelungen des Artikels 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen (Anhang 1).

14. Auflösung

- 14.1. Die Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, die zu einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zusammengekommen sind, sofern ein klar formulierter Vorschlag mindestens neunzig (90) Tage vor dem Termin der Außerordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten der Vereinigung gerichtet wurde.
- 14.2. Im Fall einer Auflösung benennt die außerordentliche Generalversammlung zwei Liquidatoren und unternimmt alles Notwendige, um das Vermögen an eine Institution zu geben, die ähnliche Ziele wie die IVBBB verfolgt.

Die Regelungen des Gesetzes vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen (Anhang 1) werden in all jenen Fällen angewendet, die nicht durch diese Satzung geregelt sind.

Entsprechend der Verfassung dieser Vereinigung haben sich die vorgenannten Gründungsmitglieder während der Vorstandssitzung am 3. Juni 2014 getroffen, ohne dass hierzu eine gesonderte Einladung ergangen ist, und haben die folgenden Gründungsmitglieder in das Präsidium gewählt (Anschriften siehe Anhang 3):

- *Lester Oakes (Neuseeland), Präsident*
- *Karen Schober (Deutschland), Vizepräsidentin*
- *Beatriz Malik (Spanien), Vizepräsidentin*
- *Raimo Vuorinen (Finnland), Vizepräsident*
- *Suzanne Bultheel (Frankreich), Generalsekretärin*
- *Michel Turcotte (Kanada), Schatzmeister*

Luxemburg, *Datum*

Unterschriften